

## Anfrage

der Abgeordneten Amrita Enzinger Msc.

gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf

### betreffend **Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Kaiserrast, Stadtgemeinde Stockerau**

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stockerau am 20.9.2016 wurde unter Tagesordnungspunkt 111./b)/1 .) eine Änderung im Flächenwidmungsplan beschlossen. Es handelt sich dabei um Umwidmung einer Fläche im Bereich der sog. Kaiserrast (GSt.-Nr. 2408/7) südl. der A22 von dzt. Grünland-Land/Forstwirtschaft in Bauland-Sondergebiet Abstellplatz für Wohnmobile inkl. der Errichtung von Sanitär- und Waschräumen.

Gem. §25 (1) 5. Des NÖ-ROG 2014 darf ein örtl. Raumordnungsprogramm nur abgeändert werden, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes dient.

Das örtl. Raumordnungsprogramm 2002 der Stadtgemeinde Stockerau enthält in den Erläuterungen zum Entwicklungskonzept PZ 6900A-10/1 unter dem Punkt

"Entwicklungsbarriere im Süden" folgende Festlegung:

"Die Stadterweiterung in südlicher Richtung ist sowohl durch eine natürliche (Auwald) als auch durch eine künstliche Barriere (Autobahn A22) eindeutig begrenzt. Diese Grenze soll durch keinerlei Einzelmaßnahmen (Bauten oder Widmungen jeglicher Art) übersprungen werden."

Die eingangs genannte Umwidmung steht somit im Widerspruch zu den Zielen des örtl. Raumordnungsprogrammes bzw. Entwicklungskonzeptes und somit sind die Voraussetzung für eine Umwidmung gem. §25 (1) 5. nach meiner Einschätzung nicht gegeben. Hinzu kommt, dass die beabsichtigte Nutzung von ihrer Natur und Intention her weitgehend der Definition eines Campingplatzes nach §21 (2) des NÖ-ROG 2014 entspricht, die Voraussetzungen für eine derartige Widmung aber am Standort nicht gegeben sind. Auf die intendierte Nutzung weisen auch die Zusätze im Flächenwidmungsplan hinsichtlich Errichtung von Sanitär- und Waschräumen hin. Mit der nunmehr beabsichtigten Widmungsart soll die Realisierung eines Abstellplatzes für Wohnwagen und Wohnmobilen unter Umgehung der Festlegungen des §21 des NÖ-ROG erwirkt werden.

Aus der zuständigen Abteilung für Bau- und Raumordnungsrecht des Landes NÖ kam die Nachricht, dass es sich lediglich um eine geringfügige Umwidmung in eine Verkehrsfläche handle, die in keiner Weise eine Siedlungserweiterung darstellt.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass eine Entwässerung über eine Versickerungsmulde geplant ist. Der Standort befindet sich jedoch im Trinkwasser-Hoffnungsgebiet Donauauen sowie im Hochwasser-Überschwemmungsgebiet der Donau. Das Areal grenzt außerdem unmittelbar an das Natura 2000 Gebiet Tullnerfelder Donauauen. Durch die zu erwartende zunehmende Lichtverschmutzung ist der Insektenflug (inkl. der Schmetterlinge) im nahen Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgenden

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 20.04.2017

Ltg.-**1435/A-4/193-2017**

-Ausschuss

### **Anfrage**

1. Wie beurteilen Sie die fehlende Übereinstimmung der beschriebenen Änderung des Flächenwidmungspales mit den Zielen des Entwicklungskonzeptes?
2. Wie beurteilen Sie die Umgehung der „Campingplatzwidmung“ für die Realisierung eines Abstellplatzes für Wohnwagen und Wohnmobile?
3. Handelt es sich bei der dargestellten Umwidmung in einen Abstellplatz für Wohnmobile inklusive Errichtung von Sanitär- und Waschräumlichkeiten tatsächlich nur um eine geringfügige Umwidmung?
4. Wie wird die Abteilung des Landes in Zukunft damit umgehen, wenn diese Art und Weise der Umwidmung Schule macht?